

Motion zur Einreichung einer Standesinitiative für eine Wiedereinführung des Beitrags für erschwerte Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft im Berggebiet

Mit der Agrarpolitik (AP)2014-17 sind bei den Direktzahlungen die Beiträge für erschwerte Produktionsbedingungen im Berggebiet gestrichen worden. Das hat in der Berglandwirtschaft grosse Veränderungen in finanzieller Hinsicht gegeben. Direktzahlungen sind finanzielle Mittel in der Agrarpolitik, welche die Urner Land- und Alpwirtschaft für ihre Arbeit als Entschädigung erhalten. Die Urner Land- und Alpwirtschaft konnte mit der Einführung der AP 14-17 leicht mehr Direktzahlungen auslösen als in den vergangenen Jahren. In der Alpwirtschaft sind im Schnitt 30 - 50 % mehr Gelder vom Bund und Kanton ausgelöst worden, dank höheren Alpbeiträgen und Qualitätsbeiträgen im Alpgebiet. Die Berglandwirtschaft, welche im Kanton Uri den grössten Teil ausmacht, hat mit der Einführung der neuen AP 14-17 im Schnitt rund 10-15 % weniger für ihre Leistung erhalten. Der Hauptgrund ist die Streichung der beiden Beiträge: erschwerte Produktionsbedingungen im Berggebiet und den Raufutterbeitrag. Zum Teil ausgeglichen sind in der neuen AP die finanziellen Einbussen mit dem „ Anpassungsbeitrag“, der in wenigen Jahren ganz gestrichen wird. Einbussen von 5'000.- bis 10'000.- Franken pro Betrieb sind in der Berglandwirtschaft keine Seltenheit. Die Berglandwirtschaft ist in der Agrarpolitik 14-17 stark benachteiligt worden. Denn das Berggebiet kann für den Produktionsnachteil - oder genauer gesagt Standortnachteil - keine finanzielle Abgeltung mehr in Anspruch nehmen. In der Berglandwirtschaft sind Mehrkosten zum Beispiel für Neubau und Unterhalt von Zufahrtsstrassen oder Seilbahnen zu tragen. Es müssen für den Abtransport von Nahrungsmitteln ins Tal, wie Milch oder Schlachtvieh, immer die Seilbahn oder die Zufahrtsstrassen benützt werden. Oder Stroh und andere Gegenstände müssen wieder auf den Betrieb hinauf transportiert werden. Für den Unterhalt und die Schneeräumung der Zufahrtsstrassen ins Berggebiet sind zum grossen Teil die Bewirtschafter selber zuständig. Mehrkosten kommen auch für die künstliche Besamung, den Tierarzt oder einen Servicemann, der irgendeine Reparatur ausführen muss, dazu. Mit zu berücksichtigen ist auch die Mechanisierung, die für das Berggebiet teurer ist als im Talgebiet. Dass Handlungsbedarf besteht, zeigen auch die landwirtschaftlichen Einkommen im Berggebiet, die im Durchschnitt gut 10'000 Franken tiefer sind als in der übrigen Landwirtschaft. Der Zeitpunkt über das Anliegen einer Wiedereinführung eines Beitrages für erschwerte Produktionsbedingungen im Berggebiet wäre

ideal, nämlich die politischen Diskussionen über die AP 18-21 werden jetzt geführt. Damit Korrekturen und Verbesserungen rechtzeitig vorgenommen werden können.

Antrag:

Gestützt auf Artikel 93 Buchstabe c) der Verfassung des Kantons Uri und auf Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung des Landrats wird der Regierungsrat aufgefordert, von Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft Gebrauch zu machen und den Eidgenössischen Räten eine Standesinitiative einzureichen mit folgenden Anliegen:

1. **Bei den Direktzahlungen soll der Beitrag über erschwerte Produktionsbedingungen wieder eingeführt werden.**
2. **Es soll ein Beitrag pro Hektare oder GVE nach Zonen eingeführt werden.**

Der Regierungsrat wird ersucht, den Wortlaut der Standesinitiative vor der Einreichung beim Bund der Ratsleitung vorzulegen.

Ich danke dem Regierungsrat für seine Unterstützung, auch im Namen des Zweitunterzeichners.

Erstunterzeichner



Alois Arnold-Fassbind

Zweitunterzeichner



Hans Gisler Haldi